



E-RECHNUNG

Ab 2027 wird es für viele Praxen und Studios ernst

Zum Jahresende läuft eine wichtige Übergangsregelung aus. Betroffen sein können vor allem größere Therapiezentren und Fitness-Studios. Auch der Vorsteuerabzug rückt in den Blick.

Bereits seit Anfang 2025 müssen Praxen und Studios E-Rechnungen empfangen können. Eigene Rechnungen durften sie jedoch meist noch auf Papier oder als PDF verschicken. Für einige Unternehmen endet diese Wahlmöglichkeit nun am 31. Dezember 2026.

Entscheidend ist dabei der Gesamtumsatz. Liegt dieser 2026 über

800.000 Euro, sind ab Januar 2027 für bestimmte Umsätze an andere Unternehmen E-Rechnungen vorgeschrieben. Bis 800.000 Euro Gesamtumsatz dürfen Unternehmen noch bis Ende 2027 andere Rechnungsarten nutzen. Ab 2028 gilt die gesetzliche Vorgabe dann grundsätzlich auch für sie.

Zwar werden viele Einzelpraxen den Grenzwert in diesem Jahr nicht erreichen. Anders kann es aber bei Therapiezentren, größeren Studios und Ketten aussehen. Maßgeblich ist der gesetzlich definierte Gesamtumsatz 2026, nicht nur der Umsatz mit Firmenkunden, sondern beispielsweise auch steuerpflichtige Umsätze mit Privatpersonen. Bestimmte steuerfreie Umsätze wie steuerfreie Heilbehandlungen bleiben jedoch außer Ansatz.

Größere Physiotherapieeinheiten können die Grenze dennoch durch steuerpflichtige Zusatzangebote und Warenverkäufe überschreiten. Bei Studios gehören z.B. Mitgliedsbeiträge sowie Einnahmen aus Nahrungsergänzungsmitteln, Getränken und Zubehör in die Prüfung.

Pflicht nur bei bestimmten Ausgangsrechnungen

Nicht jede Rechnung ist ab 2027 elektronisch auszustellen. Die Vorgabe betrifft nur den inländischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen. Rechnungen an Patienten oder Studiomitglieder als Privatpersonen bleiben ausgenommen. Medizinisch veranlasste Heilbehandlungen sind nach § 4 Nr. 14 UStG regelmäßig steuerfrei. Bei betrieblichem Gesund-



Ein PDF ist noch keine E-Rechnung

Eine normale PDF-Datei erfüllt die Anforderungen nicht. Eine E-Rechnung enthält Angaben in einer festen, automatisch auslesbaren Datenstruktur. Häufig eingesetzt werden XRechnung und ZUGFeRD. Beide Formate erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, sofern sie der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. ZUGFeRD verbindet zusätzlich eine lesbare PDF-Ansicht mit strukturierten Rechnungsdaten.

Rechnungsdaten stammen häufig aus mehreren Systemen, wie Kundenverwaltung, Kasse, Warenwirtschaft, Webshop und Buchhaltung. Werden Anschriften, Leistungen oder Steuersätze mehrfach manuell erfasst, steigt die Fehleranfälligkeit. Auch Stornierungen und Korrekturen müssen sich ordnungsgemäß bearbeiten lassen. Ein Test des gesamten Prozesses zeigt, ob Pflichtangaben vollständig übernommen werden, Schnittstellen funktionieren und das Steuerbüro die Daten verarbeiten kann.

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Der Rechnungseingang ist auch wegen des Vorsteuerabzugs wichtig. Ist ein Lieferant bereits zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, versendet aber weiterhin eine Papier- oder PDF-Rechnung, kann dies den Vorsteuerabzug gefährden. Der Empfänger sollte in diesem Fall eine berechtigte E-Rechnung anfordern. Für Physiotherapiepraxen ist zu unterscheiden: Soweit sie steuerfreie Heilbehandlungen erbringen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Bei steuerpflichtigen Leistungen oder gemischter Tätigkeit ist er jedoch relevant. Auch der Vorsteuerabzugsberechtigte Geschäftskunde einer Praxis benötigt eine ordnungsgemäße Rechnung. Deshalb muss der Rechnungsausgang ebenso zuverlässig funktionieren wie der Eingang.

Technisch genügt zum Empfang ein E-Mail-Postfach. Sinnvoll ist eine zentrale Adresse mit Vertretungszugriff. Festgelegt werden sollte, wer Belege prüft, Zahlungen freigibt und fehlerhafte Rechnungen zurückweist.

GoBD und Verfahrensdokumentation

Nach den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) sind steuerlich bedeutsame Unterlagen geordnet, nachvollziehbar und vor unbemerkten Änderungen geschützt aufzubewahren. Die strukturierte Rechnungs-Originaldatei muss daher erhalten bleiben; ein Ausdruck oder die PDF-Ansicht genügen nicht.

Der Ablauf gehört in die Verfahrensdokumentation. Sie beschreibt Eingang, Prüfung, Freigabe, Buchung, Archivierung und Korrektur. Programme, Schnittstellen, Zugriffsrechte, Vertretungen und Datensicherungen sind ebenfalls zu nennen.

Bis zum Herbst 2026 sollte die Umsatzprognose stehen. Danach bleiben wenige Monate für Softwarecheck und Probelauf. Auch Unternehmen, für die die Verpflichtung erst 2028 gilt, sollten die Umstellung jetzt vorbereiten, denn Tests, Prozessanpassungen und Mitarbeiterschulungen benötigen erfahrungsgemäß mehr Zeit als erwartet.

heitsmanagement, Firmenfitness und Präventionsangeboten gilt das nicht automatisch. Fehlt der therapeutische Zweck, kann die Leistung umsatzsteuerpflichtig sein und für Physiotherapiepraxen die E-Rechnungspflicht auslösen.

Fitness-Studios sollten ihre Firmenkunden prüfen. Betroffen sein können direkt mit Arbeitgebern abgerechnete Angebote, Vermietungen an Unternehmen, Warenlieferungen an gewerbliche Abnehmer sowie Verträge mit Firmenfitness-Anbietern oder Plattformen. Bei Letzteren ist zu klären, wer Leistungsempfänger ist.

Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro brutto und Leistungen von Kleinunternehmern sind von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen. Solche Rechnungen dürfen weiterhin in herkömmlicher Form erstellt werden. Empfangen müssen Kleinunternehmer E-Rechnungen dennoch.

AUTOR

Thomas Pech ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Zwickau und Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die Beratung von Heilmittelbringern.

Kontakt: advisa-zwickau@etl.de, www.advisa-zwickau.de

